


Normgeber:	Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und digitale Gesellschaft
Aktenzeichen:	41/5514-1
Erlassdatum:	14.06.2010
Fassung vom:	30.11.2016
Gültig ab:	28.12.2016
Gültig bis:	31.12.2021
Quelle:	
Gliederungs-Nr:	221-2
Normen:	§ 86 Abs. 2 Satz 3 ThürHG, § 112 ThürHG
Fundstelle:	ABI. TMBWK 2010, 214

221**Verwaltungsvorschrift 2010 zu § 86 Thüringer Hochschulgesetz
zur Höhe der Vergütung von Lehraufträgen****Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
vom 14.06.2010, 41/5514-1**

Fundstelle: ABI. TMBWK 2010, S. 214

Zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 30.11.2016 (ThürStAnz 2016, S. 1648)

I. Aufgrund der §§ 86 Absatz 2 Satz 3 und 112 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), erlässt das Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur folgende Verwaltungsvorschrift zur Höhe der Vergütung von Lehraufträgen :

1. Lehraufträge sind nach der Qualifikation des oder der Lehrbeauftragten, nach der Art und Bedeutung der Lehrveranstaltung und nach der damit verbundenen Belastung angemessen zu vergüten. Die Vergütung erfolgt in der Regel nach den geleisteten Einzelstunden. Eine Einzelstunde ist eine Lehrstunde von 45 Minuten, in künstlerischen Fächern dauert eine Einzelstunde 60 Minuten.

2. Die Vergütung beträgt mindestens 16,00 Euro je Lehrveranstaltungsstunde und kann bis zu einem Höchstbetrag von 55,00 Euro je Lehrveranstaltungsstunde gewährt werden. In Fächern, in denen ein angemessenes Lehrangebot auf andere Weise nicht sichergestellt werden kann, beträgt der Höchstbetrag 66,00 Euro.
3. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann mit Zustimmung des für das Hochschulwesen zuständigen Ministeriums von den in der Nummer 2 genannten Höchstbeträgen nach oben abgewichen werden, wenn dies im Einzelfall wegen der herausragenden Bedeutung des Faches, den damit verbundenen Anforderungen und der zu gewinnenden Persönlichkeiten erforderlich ist.
4. Für eine nicht bereits nach Nummer 2 vergütete Tätigkeit bei der Mitwirkung an Prüfungen, die nicht in direktem Zusammenhang mit dem Lehrauftrag stehen, insbesondere für die Vorbereitung, Beaufsichtigung und Korrektur von oder Teilnahme an Modul-, Zwischen-, Abschluss-, Eignungs-, Einstufungs- oder Externenprüfungen, kann Lehrbeauftragten für jede volle Stunde ihrer Tätigkeit eine zusätzliche Vergütung in Höhe von bis zu 15,30 Euro gezahlt werden.
5. Die Erteilung von Lehraufträgen und die Bemessung der Vergütungssätze dürfen nur im Rahmen der jeweils verfügbaren Haushaltsmittel erfolgen und müssen den Grundsätzen einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung entsprechen.
6. Durch die Bemessung der Vergütungssätze und Erteilung entsprechender Lehraufträge darf es nicht zu einer Reduzierung der Aufnahmekapazität der Hochschule kommen.
7. Eine Vergütungspflicht besteht nicht, wenn der oder die Lehrbeauftragte auf eine Vergütung schriftlich verzichtet oder die durch den Lehrauftrag entstehende Belastung bei der Bemessung der Dienstaufgaben eines oder einer hauptberuflich im öffentlichen Dienst Tätigen entsprechend berücksichtigt wird.
8. Die Hochschulen regeln durch Satzungen, die des Einvernehmens mit dem für das Hochschulwesen zuständigen Ministerium bedürfen, insbesondere
 - die Qualifikationsanforderungen an die Lehrbeauftragten,
 - das nach den in Nummer 2 Satz 1 genannten Grundsätzen gestufte Vergütungssystem, durch das auch sicherzustellen ist, dass die Höchstbeträge nur in Ausnahmefällen ausgeschöpft werden,
 - die Mindestzahl der Teilnehmer für eine vergütungsfähige Lehrveranstaltung (in der Regel 5),
 - die Erstattung von Auslagen,

- die Einzelheiten zur Vergütung von Prüfungsleistungen nach Nummer 4 einschließlich einer Pauschalvergütung,
- das Verfahren der Abrechnung und Zahlung.

9. Die Hochschulen berichten in den Jahresberichten (§ 9 ThürHG) der Jahre 2010 bis 2015 über die Entwicklung der Erteilung von Lehraufträgen . Die Berichterstattung soll ausgehend vom Basisjahr 2009 insbesondere über die Entwicklung der Höhe der Lehrauftragsvergütung und die Entwicklung der Anzahl der erteilten Lehraufträge sowie deren Umfang Auskunft geben.

II. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. September 2010 in Kraft und am 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Erfurt, den 14.06.2010

Thüringer Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur

Weitere Fassungen dieser Vorschrift

Vorschrift vom 27.11.2015, gültig ab 31.12.2015 bis 27.12.2016

Vorschrift vom 14.06.2010, gültig ab 01.09.2010 bis 30.12.2015